



Augen auf bei der Auswahl von Messtechnik



Mit dem rasant ansteigenden Logistikkolumen rücken auch zunehmend das Vermessen und die Erfassung von „logistischen Objekten“ in den Fokus. Vor allem zur exakten Ermittlung der Länge, Breite und Höhe sowie zur Verriegelung existieren verschiedene und auf den ersten Blick passend erscheinende mehrdimensionale Messlösungen. Dies macht die Auswahl für den Logistiker nicht leicht. So gibt es aus Expertensicht maßgebliche und rechtlich relevante Kriterien, deren Nichtbeachtung beim Einsatz im

geschäftlichen Verkehr zur Stilllegung des Geräts und einhergehend zu Ärger mit den Aufsichtsbehörden, Bußgeldern und zum Reputationsverlust führen kann. „Genauso wie eine angeschlossene Waage dem Mess- und Eichgesetz unterliegt, gilt dies auch für mehrdimensionale Messgeräte. So entwickeln und bieten wir 3D-Messlösungen an, die im Rahmen der europäischen Messgeräte-richtlinie einer Baumusterprüfung und Erstbewertung unterzogen wurden“, erläutert Rüdiger Elben, Geschäftsführer des auf Frachtvermessung spezialisierten Systemanbieters AKL-tec. Das konformitätsbewertete und somit durch diverse Sicherungsmaßnahmen gegen Manipulation gesicherte Gerät ermögliche die Erzeugung rechtlich relevanter Messergebnisse. Für die Konformitätsbewertung als Hersteller werde das Qualitätsmanagementsystem von einer Konformitätsbewertungsstelle streng überwacht. „Die wiederkehrende Eichung übernimmt in Deutschland die Marktüberwachung, die den Eichämtern der Länder obliegt. Alle zwei Jahre werden die Systeme von einem Eichbeamten überprüft und für die weitere Verwendung im gesetzlichen Messwesen für gut befunden.“

Fatal für die Betreiber, wenn dies nicht geschehen ist und sich das Unternehmen aus Unkenntnis in trügerischer Sicherheit wiegt. „Wir empfehlen darauf zu achten, dass nicht nur die Konformitätsbescheinigung zur Waage mit der technischen Dokumentation vorliegt, sondern auch die für das mehrdimensionale Messgerät“, unterstreicht Elben und ergänzt, dass beide dem Mess- und Eichgesetz unterliegen. „Die gesetzliche Anforderung kann man auch nicht durch etwaige Vereinbarung außer Kraft setzen. Wenn die Messergebnisse zur Vergütungszwecken genutzt werden, unterliegen die zur Hilfe genommenen Messgeräte der Eichpflicht. Kein Wenn und kein Aber“, ergänzt Marc Puhl, der bei AKL-tec für die Belange rund um das gesetzliche Messwesen verantwortlich ist.


Ansätze, wie Multi-Zonensysteme oder gar Systeme bei denen die Fracht auf dem sich in Bewegung befindlichen Flurförderzeug vermessen wird, ermöglichen eine prozessgerechte Integration auch gesetzeskonformer Systeme. Genaueres Hinsehen bei der Auswahl der Technologie kann im Bereich der Frachtvermessung von großer Bedeutung sein und eine Menge Ärger mit Aufsichtsbehörden vermeiden.

Vorlesen



 **DRUCKEN**
Newsletter drucken

 **RSS Feed**
RSS Feed abonnieren

 **Zurück**
zum Newsletter